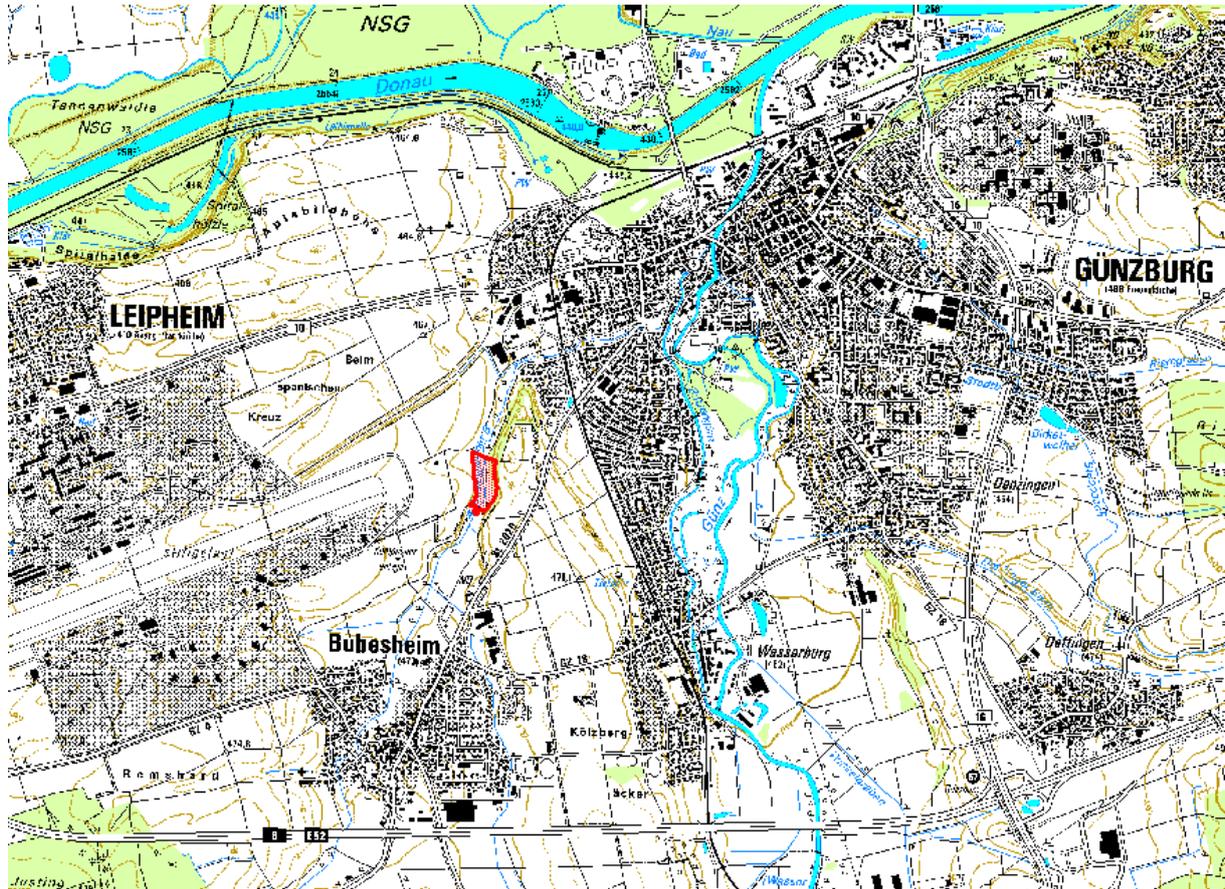


Der Landschaftsbestandteil „Bubesheimer Bach“

mit seinem charakteristischen mäandrierenden mit Bachgehölzen umsäumten Verlauf ist ein vielfältig strukturierter Biotopkomplex mit nassen, mosaikartig ausgebildeten Großseggenried- und Röhrichtgesellschaften. Die Hangzone ist mit Laubgehölzen bestockt, im Talbereich sind Baum- und Buschgruppen zu finden.



V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Günzburg
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Bubesheimer Bach"
in den Gemarkungen Günzburg und Bubesheim
Vom 28. Januar 1991

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Günzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 1991, Nr. 820-8632.1/165, genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1
Schutzgegenstand

Der südwestlich von Günzburg gelegene "Bubesheimer Bach" wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,25 ha. Er umfaßt folgende Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:
- | | | |
|---------------------|----------|---|
| Gemarkung Günzburg | Fl.-Nrn. | 2052, 2057 (t), 2058, 2059 (t),
2060, 2061, 2062, 2173 (t) |
| Gemarkung Bubesheim | Fl.-Nr. | 247 |
- (2) Die Schutzgebietsgrenzen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,
- a) den charakteristischen mäandrierenden mit Bachgehölzen umsäumten Verlauf des Bubesheimer Baches,
 - b) den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen nassen, mosaikartig ausgebildeten Großseggenried- und Röhrichtgesellschaften,
 - c) die mit Laubgehölzen bestockte Hangzone und die Baum- und Buschgruppen im Talbereich zu erhalten sowie
 - d) die natürliche Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren.
- (2) Alle Handlungen, die mittelbar oder unmittelbar zu einer auch nur teilweisen Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten; dazu gehören insbesondere:
- a) Auffüllungen, Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art, auch von Ernterückständen, Mähgut, Unkraut, Stallmist;
 - b) organisch oder anorganisch zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien einzusetzen;
 - c) die bisherige extensive Nutzung zu intensivieren;
 - d) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
 - e) die Lebensbereiche der standortheimischen Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern;
 - f) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen oder Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen oder auszugraben;
 - g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

- h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet sind;
- i) ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den natürlichen Lauf des Bubesheimer Baches und seiner Wasserfläche einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf zu verändern oder neue Gewässer oder Entwässerungsanlagen anzulegen;
- j) eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4 Genehmigung

Von den Verboten des § 3 Abs. 2 kann das Landratsamt Günzburg unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Wiesengrundstücke unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Buchstabe c) dieser Verordnung;
- b) die bisherige forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm- bis gruppenweisen Nutzung mit anschließender Wiederaufforstung standortgerechter heimischer Laubgehölze im Einvernehmen mit dem Forstamt Krumbach und der Unteren Naturschutzbehörde;
- c) die ordnungsgemäße Jagd und die dazu notwendige Hege im bisherigen Umfang; freistehende Ansitze, Wildäcker oder Wildäsungsflächen dürfen jedoch nicht errichtet oder angelegt werden;
- d) die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung, soweit diese zur Pflege der Fischbestände und des Fischgewässers erforderlich ist;
- e) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde; das Einvernehmen hat sich am Schutzzweck zu orientieren;

- f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wege- und Gewässermarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn diese Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit diesem erfolgen;
- g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Landschaftsbestandteil entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) bis j) ohne Genehmigung des Landratsamtes zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage gem. § 4 nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 28. Januar 1991
Landratsamt Günzburg



Dr. Simmacher
Landrat